

Änderungsantrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu Drs 5/ 6390

Thema: **Gesetz über Versammlungen und Aufzüge im Freistaat Sachsen
(Sächsisches Versammlungsgesetz – SächsVersG)**

Der Verfassungs-, Rechts- und Europaausschuss möge beschließen, den
Gesetzentwurf wie folgt zu ändern:

Artikel 1 §12 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a.) In Satz 1 werden die Worte „oder Ordnung“ gestrichen.

b.) Nach Satz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Aufnahmen sind offen und Aufzeichnungen offen erkennbar vorzunehmen. Die von einer Aufzeichnung betroffene Person ist über die Maßnahme unverzüglich zu unterrichten, sobald ihre Identität bekannt ist und zulässige Verwendungszwecke nicht gefährdet sind.“

2. Absatz 2 S. 2 wird wie folgt gefasst:

Dresden, den 12. Januar 2012

b.w.

Johannes Lichdi, MdL

Eingegangen am: _____ Ausgegeben am: _____

„Unterlagen, die aus den in Satz 1 Nr. 2 aufgeführten Gründen nicht vernichtet wurden, sind spätestens ein Jahr nach ihrer Anfertigung zu vernichten, sofern sie nicht Gegenstand oder Beweismittel eines Rechtsbehelfs oder gerichtlichen Verfahrens sind.“

3. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die zuständige Behörde darf Übersichtsaufnahmen bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel nur dann anfertigen, wenn dies wegen der Größe und der Unübersichtlichkeit der Versammlung im Einzelfall zur zentralisierten Leitung und Lenkung des Polizeieinsatzes erforderlich ist. Diese dürfen aufgezeichnet werden, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass von Versammlungen oder von Teilen hiervon erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen. Die Identifizierung einer auf den Übersichtsmaßnahmen oder -aufzeichnungen abgebildeten Person ist nur zulässig, soweit die Voraussetzungen des Absatz 1 vorliegen. Der Leiter der Versammlung ist unverzüglich über die Anfertigung von Übersichtsaufnahmen und -aufzeichnungen in Kenntnis zu setzen. Übersichtsaufnahmen von Versammlungen in geschlossenen Räumen dürfen nur unter den Voraussetzungen des Absatz 1 erfolgen.“

4. Der bisherige Absatz 3 wird der neue Absatz 4 und folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Gründe für die Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen nach Absatz 1 und 3 sowie für ihre Verwendung nach Absatz 2 sind zu dokumentieren.“

Begründung:

In seinem aktuellen Tätigkeitsbericht kritisiert der Datenschutzbeauftragte die Praxis der Übersichtsmaßnahmen bei Versammlungen, da diese nach dem Stand der Technik einen Personenbezug erlauben und somit in den Schutzbereich des Versammlungsgrundrechts eingreifen (Drs. 5/7448, S. 97 f.). Es wird im neuen Absatz 3 daher klargestellt, dass solche Übersichtsmaßnahmen nur im Einzelfall zulässig sind und die Herstellung des Personenbezugs nur zulässig ist, wenn die Voraussetzungen des Absatz 1 vorliegen.

Im Übrigen erfolgt die Begründung mündlich.